

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 27

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)



BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

3. Jahrgang

Freiburg i. Br., 5. August 1948

Nummer 27

Inhalt

Landesverordnungen, Bekanntmachungen, Personalveränderungen

	Seite		Seite
Landesverordnung vom 29. Juli 1948 über die Genehmigungspflicht von Transporten von Obst	89	Bekanntmachung vom 29. Juli 1948 über die Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung von Obst und Gemüse	91
Landesverordnung vom 24. Juli 1948 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus	89	Bekanntmachung vom 27. Juli 1948 über endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung	92
Berichtigung der Landesverordnung vom 24. Juni 1948 über die Preise für Roheisen, Rohstahl, Walzwerkerzeugnisse und Schmiedestücke	90	Personalveränderungen	92
Bekanntmachung vom 23. Juli 1948 über das Badische Landesamt für kontrollierte Vermögen	91	Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 184 bis 186	92
Bekanntmachung vom 18. Juni 1948 über die Verbindung des neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	91		
Bekanntmachung vom 21. Juli 1948 über die Erhebung der Tierseuchenbeiträge zur Tierseuchenkasse, Baden für das Rechnungsjahr 1948	91		

Am 4. August 1948 wurde zum Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26 vom 28. Juli 1948 eine Beilage II (72. Veröffentlichung) ausgegeben.

Landesverordnung

über die Genehmigungspflicht von Transporten von Obst vom 29. Juli 1948

Auf Grund des Artikels 127 der Badischen Verfassung und des Gesetzes vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Transport von Obst nach Gebieten außerhalb Badens — franz. Besatzungsgebiet — ist genehmigungspflichtig.

— § 2 —

Für die Erteilung der Genehmigung ist das Badische Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung — Abt. Ernährung — Freiburg i. Br., Erbprinzenstr. 2, zuständig.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der Rechtsanordnung zum Schutze der Volksernährung vom 1. Oktober 1946 (Amtsblatt S. 113) bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem der Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Freiburg i. Br., den 29. Juli 1948.

Die Landesregierung
Wohleb

Landesverordnung

über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 24. Juli 1948

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) wird für die von der San-José-Schildlaus (*Aspidiotus perniciosus*) befallenen und befallsverdächtigen Gebiete folgendes verordnet:

§ 1

Das Badische Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung kann bestimmte Gebiete als von der San-José-Schildlaus befallenen oder als befallsverdächtig erklären.

Für die befallenen oder befallsverdächtigen Gebiete gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 9.

Maßnahmen zur Verhütung der Verschleppung

§ 2

- (1) Die Anzucht und Abgabe von Pflanzungen und Pflanzenteilen aus obstbaulichen Ertragspflanzungen ist verboten.
- (2) Alle Pflanzungen, gärtnerischen Baumschulen und Einschlagplätze, an denen gärtnerische Baumschulerzeugnisse zur Abgabe für Anbauzwecke gehalten werden, unterliegen der Beaufsichtigung; sie sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober zu untersuchen. Diese Vorschrift gilt nicht für Nadelholzpflanzen und Reben. Die Untersuchungen und Beaufsichtigungen liegen dem Pflanzenschutzamt ob. Hierfür können von den Nutzungsberechtigten Ge-



bühren erhoben werden. Das Badische Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung erläßt hierüber nähere Bestimmungen.

- (3) Erzeugnisse aus den genannten Herkünften dürfen aus Baumschulen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor der Abgabe oder vor dem Versand unter Aufsicht nach den erlassenen amtlichen Richtlinien entseucht worden sind. Die Kosten der Entseuchung tragen die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die untere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag des Pflanzenschutzamtes Abgabe von Baumschulerzeugnissen aus Baumschulen, in denen Beauftragte des Pflanzenschutzamtes die San-José-Schildlaus festgestellt haben, untersagen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten der in Abs. 2 genannten Pflanzungen und die Verteiler der dort aufgeführten Erzeugnisse sind verpflichtet, über die Herkunft der bezogenen Erzeugnisse sowie über die Abgabe und den Versand der Pflanzen und Pflanzenteile Bücher zu führen, in die der Zeitpunkt des Bezuges, der Abgabe oder des Versandes, die Pflanzenart und -menge sowie der Name und die Anschrift des Lieferers oder Empfängers einzutragen sind. Die Bücher sind drei Jahre aufzubewahren und dem Beauftragten des Pflanzenschutzamtes sowie der Ortpolizeibehörde auf Anfordern zur Einsicht vorzulegen.

Bekämpfungsmaßnahmen

§ 3

- (1) Zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus sind die Nutzungsberechtigten von Obstbäumen und Obststräuchern sowie von anderen Laubbäumen oder Sträuchern verpflichtet, die Bäume oder Sträucher, die nach Feststellung des zuständigen Pflanzenschutzamtes von der San-José-Schildlaus befallen oder befallsverdächtig sind, nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes zu vernichten, wenn
 - a) die Anwendung anderer Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig ist oder
 - b) eine besondere Verschleppungsgefahr besteht.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Nutzungsberechtigten anderer Pflanzen, die Träger der San-José-Schildlaus sind.

§ 4

- (1) Die im § 3 genannten Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Obstbäume und Obststräucher und, soweit nach der Feststellung des Pflanzenschutzamtes ein Erfordernis vorliegt, auch andere Bäume und Sträucher während der Winterruhe sachgemäß mit einem von der Biologischen Zentralanstalt für Land- und Forstwirtschaft als gegen die San-José-Schildlaus wirksam anerkannten Mittel zu bespritzen.
- (2) Die Spritzung ist nach den Weisungen der mit einem amtlichen Ausweis der zuständigen Landesbehörde versehenen Beauftragten des Pflanzenschutzamtes durchzuführen. Die Beauftragten bestimmen insbesondere Zeitpunkt und Umfang sowie die Art und Weise der Durchführung. Die untere Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die Bespritzung auf Kosten des Verpflichteten durch die Beauftragten des Pflanzenschutzamtes durchgeführt wird. Die Nutzungsberechtigten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der Kosten wird durch die untere Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 5

Kommen die Nutzungsberechtigten den ihnen gemäß §§ 3 und 4 obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so können die erforderlichen Maßnahmen durch die Beauftragten des Pflanzenschutzamtes auf ihre Kosten vorgenommen werden.

§ 6

Die Nutzungsberechtigten gärtnerischer Baumschulen sowie von Pflanzungen oder Einschlagplätzen, in denen gärtnerische Baumschulerzeugnisse zur Abgabe für Anbauzwecke gehalten werden, sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle Obstbäume und -sträucher und, soweit nach der Feststellung des Pflanzenschutzamtes ein Erfordernis vorliegt, auch andere Bäume und Sträucher während der Winterruhe mit einem von der Biologischen Zentralanstalt für Land- und Forstwirtschaft als gegen die San-José-Schildlaus wirksam anerkannten Mittel sachgemäß zu bespritzen.

§ 7

- (1) Die Überwachung der Maßnahmen obliegt, soweit sie nicht von dem Beauftragten des Pflanzenschutzamtes selbst durchgeführt werden, den Ortpolizeibehörden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Beauftragten und ihren Hilfskräften zum Zwecke der Durchführung und Überwachung der Maßnahmen Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten, sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben.

Schlußvorschriften

§ 8

Das Badische Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 24. Juli 1948.

Badisches Ministerium der Landwirtschaft
und Ernährung
Kirchgäßner

Berichtigung

der Landesverordnung über die Preise für Roheisen, Rohstahl, Walzwerkerzeugnisse und Schmiedestücke vom 24. Juni 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24, Seite 74).

§ 7 (Inkrafttreten) Abs. 1 ist wie folgt zu berichtigen:

„Diese Landesverordnung tritt rückwirkend vom 1. April 1948 an in Kraft“.

Freiburg i. Br., den 21. Juli 1948.

Das Badische Ministerium der Wirtschaft und Arbeit
Dr. Lais

Bekanntmachung

über das Badische Landesamt für kontrollierte Vermögen
vom 23. Juli 1948

Durch § 6 Ziffer 12 des Gesetzes über Zahl und Geschäftsbereich der Minister (Ministergesetz) vom 6. August 1947 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 174) ist die Anordnung vom 21. September 1946 über die Errichtung des Badischen Landesamts für kontrollierte Vermögen — BLKV — (Amtsblatt Seite 115) aufgehoben.

Demgemäß wird folgendes verfügt:

1. Das BLKV bildet künftig die Abteilung IV des Badischen Ministeriums der Finanzen.
2. Vollzugsbehörden des Badischen Ministeriums der Finanzen — Abteilung IV — (Landesamt für kontrollierte Vermögen) sind die Finanzämter — Dienststellen für kontrollierte Vermögen.
3. Die Finanzämter können auch als Dienststellen für kontrollierte Vermögen Auskünfte, das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen und die Vorlage von Geschäftsbüchern, Geschäftsbriefen und sonstigen Urkunden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung verlangen.
4. Die Finanzämter können auch als Dienststellen für kontrollierte Vermögen unmittelbar Gerichte, sonstige Behörden und Dienststellen des Landes und der Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts um Rechtshilfe ersuchen.
5. Soweit in der eingangs genannten Anordnung vom 21. September 1946 über die Errichtung des Badischen Landesamts für kontrollierte Vermögen in der Bekanntmachung vom 4. November 1946 betreffend Änderung des Genehmigungsverfahrens für den Grundstücksverkehr (Amtsblatt Seite 135), in der Bekanntmachung vom 9. November 1946 betreffend Abführung der im Säuberungsverfahren verhängten Geldbußen (Amtsblatt Seite 136), in der Bekanntmachung vom 25. Februar 1947 über Vermögenskontrolle nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 (Amtsblatt Seite 50) sowie in anderen Bestimmungen das Badische Landesamt für kontrollierte Vermögen oder seine Kreisstellen genannt sind, treten an ihre Stelle die in Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Bekanntmachung genannten Behörden.
6. Die Befugnisse des mit Wirkung vom 31. Mai 1947 aufgelösten Politischen Beirats des Badischen Landesamts für kontrollierte Vermögen sind auf den Staatskommissar für politische Säuberung übergegangen, der von seinem politischen Beirat unterstützt wird.

Freiburg i. Br., den 23. Juli 1948.

Badisches Ministerium der Finanzen
Dr. Eckert

Bekanntmachung

über die Verbindung des neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch
vom 18. Juni 1948

Im Anschluß an den RdErl. d. RMdL vom 15. Mai 1942 (RBllV. S. 1044 1) geben wir nachstehend die weiteren Gemarkungen bekannt, in denen das neue

Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (vergl. RGBl. 1935 I S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr.	Landkreis	Gemarkung Grundbuchbezirk	Zeitpunkt
1	2	3	4
16	Lörrach	Eichen	1.4. 1948

Freiburg i. Br., den 18. Juni 1948.

Badisches Ministerium der Finanzen
Baudirektion
(Straßen, Wasser und Vermessung)
Stoll

Bekanntmachung

über die Erhebung der Tierseuchenbeiträge zur Tierseuchenkasse Baden für das Rechnungsjahr 1948
vom 21. Juli 1948

In Änderung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) sind die für das Rechnungsjahr 1948 in Reichsmark festgesetzten Tierseuchenbeiträge zur Tierseuchenkasse Baden in gleicher Höhe in Deutscher Mark zu erheben.

Freiburg i. Br., den 21. Juli 1948.

Badisches Ministerium der Landwirtschaft
und Ernährung
Kirchgäßner

Bekanntmachung

über die Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung von Obst und Gemüse
vom 29. Juli 1948

Die öffentliche Bewirtschaftung von Obst und Gemüse wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geregelt:

1. Gemüse

Die Erzeugerbetriebe haben aus den ihnen von den Landwirtschaftsämtern auferlegten Jahresmindestablieferungsmengen nur noch die besonderen Auflagen an die Bezirksabgabestellen zu erfüllen. Über die darüber hinaus geernteten Mengen kann frei verfügt werden.

2. Obst

Für Obst werden den Erzeugerbetrieben durch die Landwirtschaftsämter Mindestablieferungsmengen auferlegt. Nach deren Erfüllung bei den Bezirksabgabestellen kann über die darüber hinaus geernteten Mengen frei verfügt werden. Der Transport von Obst nach Gebieten außerhalb Badens — französisches Besatzungsgebiet — ist jedoch nach der Landesverordnung über die Genehmigungspflicht von Transporten von Obst vom 29. Juli 1948 genehmigungspflichtig. Für die Erteilung der Genehmigung von Transporten von Obst nach Gebieten außerhalb Badens — französisches Besatzungsgebiet — ist nur das Badische Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung, Freiburg i. Br., Erbprinzenstraße 2, zuständig.

Die bisherigen Beschränkungen hinsichtlich der unmittelbaren Abgabe von Obst und Gemüse von

den Erzeugern an die Selbstverbraucher kommen in Fortfall.

Im übrigen darf Obst nur über die Bezirksabgabestellen in den Verkehr gebracht werden. Der Handel (Groß- und Kleinhandel) sowie die Verwertungsindustrie dürfen demnach wie bisher Obst nur über die Bezirksabgabestellen einkaufen.

Die Erzeuger haben nach wie vor die Möglichkeit, auch den Absatz der Freimengen von Obst und Gemüse über die Bezirksabgabestellen bzw. deren Sammelstellen vorzunehmen.

Freiburg i. Br., den 29. Juli 1948.

Badisches Ministerium der Landwirtschaft
und Ernährung
Kirchgäßner

Bekanntmachung

über endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung

vom 27. Juli 1948

In der Beilage II zum Amtsblatt der Landesverwaltung Baden — französisches Besatzungsgebiet — Nr. 18 vom 10. Mai 1947, Seite 704, ist bemerkt, daß alle Sühnemaßnahmen in der politischen Säuberung, die in dem bisherigen Reinigungsverfahren (vor dem 29. März 1947) getroffen wurden, veröffentlicht sind. Es hat sich ergeben, daß eine Anzahl amtlicher Säuberungsentscheidungen nicht veröffentlicht worden waren. Diese werden jetzt im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt unter der besonderen Überschrift

„Entscheidungen im Verwaltungsverfahren“
veröffentlicht.

Freiburg i. Br., den 27. Juli 1948.

Badisches Staatskommissariat für politische Säuberung
Dr. Nunier

Personalveränderungen

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums
des Innern

Ernannt:

Dr. Rudolf Belzer zum Landrat in Konstanz
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit.

Inhaltsverzeichnis

des Amtsblatts des französischen Oberkommandos
in Deutschland

Nr. 184/185

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des
Commandement en Chef Français en Allemagne

Allgemeine Anordnung Nr. 4 vom 13. Juli 1948 über Abänderung der Allgemeinen Anordnung Nr. 1 über Kontrolle und Verteilung von industriellen Erzeugnissen	Seite 1604
Anordnung C 2 vom 13. Juli 1948 über die Verteilung von festen mineralischen Brennstoffen, ihrer Unterprodukte und Nebenprodukte	1605
Anordnung E 4 vom 13. Juli 1948 über die Regelung der Herstellung und Verteilung von Fertigfabrikaten der mechanischen und elektrischen Industrie	1605
Anordnung F 2 vom 15. Juni 1948 über Zuteilung chemischer oder dem Gebiet der Chemie angeschlossener Erzeugnisse unter Aufhebung und Ersetzung der Anordnung F 1	1607
Anordnung G 3 vom 13. Juli 1948 über die Herstellung und Verteilung von Textilerzeugnissen	1609
Anordnung H 13 vom 13. Juli 1948 zur Abänderung der Anordnung H 8 vom 15. Oktober 1947 über die Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen (Rohstoffen und Fertigfabrikaten), die zur Zuständigkeit der Sous-Direction du Bois et des Industries Diverses gehören	1609
Anordnung H 14 vom 13. Juli 1948 über Abänderung der Anordnung H 9 vom 4. Dezember 1947 über die Regelung der Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen aus Holz (forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Halbfabrikate und Fertigfabrikate), die zur Zuständigkeit der Abteilung Holz der Sous-Direction du Bois et des Industries Diverses de la Division de la Production Industrielle gehören	1611
Anordnung I 3 vom 13. Juli 1948 über die Zuteilung von Leder, Kunstleder und daraus hergestellten Produkten	1612
Anordnung L 3 vom 13. Juli 1948 über Abänderung der Anordnung L 2 betr. Zuteilung von Baumaterialien	1613
Verfügung Nr. 75, Berichtigung	1614
Veröffentlichungen des Journal Officiel	1614
Amtliche Bekanntmachungen	385